
1502/AB XXII. GP

Eingelangt am 23.04.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1483/3 der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Frage 1:

Zur Kontrolle der Kennzeichnung von genetisch veränderten Lebensmitteln führt mein Ressort im Wege der mittelbaren Bundesverwaltung Schwerpunktaktionen und anlassbezogene Aktionen durch.

Frage 2:

Bei den vom Gesundheitsressort bereits in den vergangenen Jahren bundesweit veranlassten Inspektionen und Kontrollen im Hinblick auf gentechnisch veränderte Lebensmittel wurden von den Lebensmittelaufsichtsorganen der Länder bei Produktions- und Verarbeitungsbetrieben und im Lebensmittelhandel Probenahmen durchgeführt. Die analytischen Untersuchungen erfolgten durch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES).

Da gentechnisch veränderte Lebensmittel nicht als eigene Warengruppe des Proben- und Revisionsplans ausgewiesen sind, werden die amtlichen Untersuchungsergebnisse zu genetisch veränderten Lebensmitteln gesondert auf der Internet-Homepage meines Ressorts (www.bmgf.gv.at) im Bereich Lebensmittel unter dem Punkt „Neuartige Lebensmittel“ veröffentlicht.

Zusammenfassung der amtlichen Untersuchungsergebnisse:

Jahr	Total	Negativ	Positiv (nachweisbar)	Beanstandungen (Anzahl)	Beanstandungen (in %)
2000	617	583	34	16	2.5
2001	153	144	9	7	4.6
2002	251	222	29	12	4.8

(Anm.: Die Ergebnisse des Jahres 2003 sind noch nicht vollständig eingelangt.)

Frage 3:

Ähnlich wie in den vergangenen Jahren ist für 2004 im Proben- und Revisionsplan eine ganzjährige Schwerpunktaktion zu gentechnisch veränderten Lebensmitteln vorgesehen. Im Rahmen der geplanten Schwerpunktaktionen für 2004 erfolgt für den Bereich „genetisch veränderte Lebensmittel“ die Untersuchung und Überprüfung der Kennzeichnung von Sojabohnen, Mais und jeweils daraus abgeleiteten Produkten. Diese Schwerpunktaktion schließt auch Bioprodukte ein.

Die Zahl der Inspektionen mit oder ohne Probenahmen wurde aufgrund der Erfahrungen der Schwerpunktaktionen und Untersuchungen der letzten Jahre sowie der Untersuchungskapazitäten der Untersuchungsanstalten mit 345 festgesetzt. Im Vergleich dazu betrug diese Zahl zuvor 300 pro Jahr.

Ab 18. April 2004 besteht die Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln, die genetisch veränderte Organismen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt wurden, unabhängig vom analytischen Nachweis einer genetischen Veränderung. Zusätzlich zu den bereits genannten Probenahmen und Analysen kommt dokumentationsbezogenen Produktkontrollen vermehrte Bedeutung zu (z.B. Überprüfung von Unterlagen hinsichtlich Rückverfolgbarkeit im Fall von nochverarbeiteten Erzeugnissen, bei denen kein analytischer Nachweis möglich ist).

Daher ist die Inspektionsanzahl je Bundesland höher angesetzt als die Zahl der Probenahmen; die Anzahl der Inspektionen ohne Probenahme wurde verdoppelt. Diese Anzahl gliedert sich nach Bundesländern wie folgt auf:

	Inspektionen	Davon max. Inspektionen mit Probenahme
Burgenland	20	10
Kärnten	45	35
Niederösterreich	55	45
Oberösterreich	60	50
Salzburg	15	5
Steiermark	45	35
Tirol	25	15
Vorarlberg	25	15
Wien	55	45

Frage 4:

Derzeit arbeitet eine eigene Unterkommission an der Empfehlung des Österreichischen Lebensmittelbuches (Österreichischer Lebensmittel-Codex) für Leitlinien zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Lebensmittelkette, die auch die Rückverfolgbarkeit von genetisch veränderten Lebensmitteln gewährleisten soll.

Die „Empfehlung für Leitlinien zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2003“ wird Ende März 2004 im Codexplenium zur Annahme vorgelegt. Nach erfolgter Annahme und entsprechender Verlautbarung wird sie in den Mitteilungen der Sanitätsverwaltung veröffentlicht.

Frage 5:

Genetisch veränderte Futtermittel fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Frage 6:

Die Veröffentlichung von Unternehmen, die gegen die Kennzeichnungsbestimmungen verstoßen, ist gemäß LMG 1975 nicht zulässig. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 25a LMG 1975 dann, wenn eine gesundheitsschädliche Ware vorliegt und Gemeingefährdung gegeben ist.

Es ist nicht daran gedacht, durch eine Novellierung des LMG 1975 sogenannte „schwarze Listen“ einzuführen. Eine Veröffentlichung von Beanstandungen bei Verstößen gegen Kennzeichnungsvorschriften ist verfassungsrechtlich als problematisch anzusehen.